

Verbot der Werbung für den Abbruch einer Schwangerschaft

Wir möchten darauf hinweisen, dass Ärzte, insbesondere sind Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe betroffen, nicht für den Abbruch der Schwangerschaft werben dürfen.

§ 219 a Strafgesetzbuch (StGB)

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise

1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder
2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekannt gibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Abs. 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Ärzte oder auf Grund Gesetzes anerkannte Beratungsstellen darüber unterrichtet werden, welche Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen bereit sind, einen Schwangerschaftsabbruch unter den Voraussetzungen des § 218 a Absätze 1 bis 3 StGB vorzunehmen.

(3) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Tat gegenüber Ärzten oder Personen, die zum Handel mit den in Abs. 1 Nr. 2 erwähnten Mitteln oder Gegenständen befugt sind, oder durch eine Veröffentlichung in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachblättern begangen wird.

Der Ausschuss Berufsrecht der Sächsischen Landesärztekammer hatte sich mit der Problematik bereits befasst. Der Hinweis von Fachärzten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, dass in der Praxis Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden, erfolgt in den meisten Fällen im Rahmen der Darstellung des Leistungsspektrums einer Praxis im Internet oder anderen Medien. Beurteilungsmaßstab hierfür ist die Regelung des § 27 der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer. Danach sind dem Arzt sachliche berufsbezogene Informationen gestattet. Berufswidrige Werbung ist dem Arzt untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. Der Arzt darf eine solche Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden.

Nach der durch den Ausschuss Berufsrecht gewonnenen Auffassung ist die Angabe, dass Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden, weder irreführend, vergleichend noch anpreisend und gemäß dem ärztlichen Berufsrecht im engeren Sinne ankündbar.

Die Angabe des Tätigkeitsspektrums dient schließlich auch dazu, den Patientinnen einen kompetenten Ansprechpartner für ihre medizinischen Probleme und ihre persönliche Konfliktlage aufzuzeigen. Es wird auch verhindert, dass Patientinnen selbst oder durch Dritte strafbare Handlungen eines Schwangerschaftsabbruchs durchführen (lassen).

Berücksichtigung finden muss jedoch auch § 27 Abs. 3 Satz 3 der Berufsordnung. Aufgrund dieser Regelung bleiben Werbeverbote anderer gesetzlicher Bestimmungen unberührt. Als solches Werbeverbot wird man auch den entsprechenden Straftatbestand des § 219 a StGB erachten müssen.

Zwar sieht die Regelung in § 219 a Abs. 2 StGB – in eingeschränkter Form – ähnliche Informationsmöglichkeiten vor. Jedoch gelten die legalen Informationsmöglichkeiten nur im Verhältnis Arzt – Arzt und Arzt – anerkannte Beratungsstelle. Somit kann der bloße Hinweis auf die Möglichkeit der Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs auf der Homepage der Ärzte oder ihrer Praxen als strafrechtlich zu würdigendes Verhalten durch die Staatsanwaltschaften angesehen werden. Bitte überprüfen Sie Ihre Homepage dahingehend. Der Sächsischen Landesärztekammer sind Bestrebungen von Vereinen bekannt, die gezielt Internetseiten auf derlei Hinweise abprüfen und Strafanzeigen stellen.